



Beschluss

Nr.: 79-7/2025

Amt: Bauamt		
Bearbeiter: Herr Aribert Lisker	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 324/2019-2024 - 1 erstellt am: 23.12.2022

Beschlussgegenstand

Änderung des Aufstellungsbeschlusses 238-32/2023 in einen Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB NR: 42 "Photovoltaik ehemalige Schachtanlage" der Stadt Allstedt OT Niederröblingen und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Ortschaftsrat Niederröblingen	14.10.2024	8	ja			
Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Verkehr	30.09.2024	6	ja			
Haupt- und Vergabeausschuss	20.01.2025	8.5	ja			
Stadtrat	27.01.2025	8.6	ja	17	0	2

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Aufstellung einer Ergänzungssatzung Beschluss NR. 238-32/2023 wird geändert in die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB Nr. 42 "Photovoltaik ehemalige Schachtanlage" in der Stadt Allstedt OT Niederröblingen gemäß Plan in der Anlage im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB).
Folgende Flurstücke der Gemarkung Niederröblingen sind vollständig oder teilweise inbegriffen: Flur 4 Flurstücke 242, 133/3, 130/1
2. Der vorgelegte Bebauungsplan mit Begründung wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss umzusetzen.
Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.



Finanzielle Auswirkungen:	nein
Haushaltsjahr	2024
Haushaltsstelle	
Bedarf	0 € Kosten trägt Vorhabenträger, außer Verwaltungskosten
Jährliche Folgekosten	keine
Mittel vorhanden (ja/nein)	

Sachverhalt/Begründung:

Durch den Vorhabenträger wurde ein Bauantrag für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederröblingen als Gewerbefläche ausgewiesene Fläche des ehemaligen Bernhard Koenen Schachtes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen gestellt.

Dem Bauantragsteller wurde von der Baugenehmigungsbehörde nahe gelegt eine Ergänzungssatzung wie im Beschluss 238-32/2023 angegeben zu beantragen, um Baurecht herzustellen. Der eingereichte Bauantrag wäre sonst nicht genehmigungsfähig.

Im Rahmen der Beantragung der EEG Vergütung wurde festgestellt, dass eine derartige Satzung nicht im EEG verankert ist und somit keine Beantragung nach EEG erfolgen kann.

Der Vorhabenträger möchte das Vorhaben umsetzen. Im Rahmen einer Beratung mit der Regionalplanung vom Landkreis und der Stadt (Bauamt) wurde die Erstellung dieses B-Planes der Innentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als mögliche Variante erachtet. Dazu sollte der Aufstellungsbeschluss geändert werden.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Auf der Grundlage der direkten Beauftragung zwischen dem Planer und dem Antragsteller erfolgt die Finanzierung der Ergänzungssatzung durch den Antragsteller.

Gemäß § 33 KVG LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Kirchner
Bürgermeister

Siegel